

sans dire vont encore mieux lorsqu'on les dit, la commission a opté pour cette précision de forme.

Je vous invite toutefois à ne pas aller au-delà et à vous en tenir au texte tel qu'il a été prévu par le Conseil fédéral, et aussi par la commission. Je pense que, par rapport à la proposition von Felten, le texte actuel est suffisant pour atteindre l'objectif visé.

Sur cette base, je vous prie donc de laisser le plus possible ces articles sur le génie génétique tels qu'ils ont été acceptés par le peuple il y a quelques jours.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Artikel 110, 111 und 111a entsprechen dem geltenden Artikel 24novies, der erst 1992 in die jetzige Verfassung aufgenommen worden ist. Allerdings haben Ihre Kommission wie auch der Ständerat die Artikel im Interesse der besseren Lesbarkeit neu strukturiert.

Zudem hat Ihre Kommission in Artikel 111 explizit ein Klonierungsverbot aufgenommen. Die Möglichkeit des Gesetzgebers, das Klonen zu verbieten, besteht zwar schon nach dem geltenden Recht. Nachdem aber in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem geklonten Schaf Dolly bei uns eine gewisse Rechtsunsicherheit festzustellen war, hat sich die Kommission mit 22 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür entschieden, alle Arten des Klonens im Humanbereich ausdrücklich zu verbieten.

Der Antrag von Felten hat der Kommission nicht vorgelegen. Frau von Felten möchte ein ausdrückliches Patentierungsverbot von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen in der Bundesverfassung verankern. Diese Frage ist auf der Traktandenliste des Rates. Die entsprechenden Gesetzesvorlagen sind im Rat zu gegebener Zeit zu diskutieren. Es erschiene vorschnell, dieses Verbot zum jetzigen Zeitpunkt auf Verfassungsstufe festzuschreiben. Die Verfassung bietet genug Grundlage, um ein entsprechendes Verbot, wenn es nötig sein sollte, auszusprechen. Der Antrag von Felten ist daher aus der Sicht der Kommission abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 111 ist wortwörtlich Artikel 24novies der geltenden Verfassung nachformuliert, den Volk und Stände im Jahre 1992 mit eindrucklichem Mehr angenommen haben.

Sie wissen, dass es sich um eine sehr heikle, politisch sensible Materie handelt. Deshalb empfiehlt es sich, möglichst beim jüngsten von Volk und Ständen angenommenen Verfassungstext zu bleiben. Wir haben denn auch nur eine einzige Ausnahme gemacht: Ihre Kommission hat – mit dem Ständerat zusammen und im Einverständnis mit dem Bundesrat – klargestellt, dass alle Arten des Klonens verboten sind. Das ist zweifellos wichtig, weil damit klargestellt ist, dass Klonen, auch wenn es – wie beispielsweise beim Embryo-Splitting – nicht mit einem Eingriff ins Erbgut von menschlichen Keimzellen verbunden ist, klar unter dieses allgemeine Verbot des Klonens fällt.

Demgegenüber enthält der geltende Artikel keine Aussage zur Patentierbarkeit. Daher bestehen Bedenken gegenüber der Neuerung, die Frau von Felten nun in diesen jüngst angenommenen Verfassungsartikel einführen will. Materiell ist der Bundesrat zudem der Meinung, dass wir die heikle Frage der Patentierbarkeit auf der Stufe des Gesetzes regeln müssen. Dort haben wir die nötige Flexibilität.

Nach heutiger Gesetzgebung sind Erfindungen von der Patentierung ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, und die Verfahren der Therapie, Chirurgie und Diagnostik, wenn sie am menschlichen Körper selbst vorgenommen werden.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob ein derart generelles Verbot nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde, nämlich gegen das Europäische Patentübereinkommen und das WTO/Trips-Abkommen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wir werden die Fragen der Grenzen der Patentierbarkeit zweifellos auf Gesetzesstufe im einzelnen und relativ flexibel regeln müssen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag von Felten 60 Stimmen
Dagegen 77 Stimmen

Art. 111a
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 112
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 112a
Antrag Hubmann
Der Bund fördert die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 112a
Proposition Hubmann
La Confédération encourage l'intégration sociale et professionnelle des étrangers.

Fehr Hans (V, ZH): Artikel 112 Absatz 1 besagt, dass die Gewährung von Asyl Sache des Bundes ist. Das ist unbestritten, logisch und klar.

Die Minderheit I beantragt Ihnen, zusätzlich einen Absatz 1bis einzufügen. Dabei geht es darum, die Gewährung von Asyl zu präzisieren und zu relativieren. Gemäss Absatz 1bis wird Asyl gewährt, «soweit es für das Land tragbar ist». Warum kommen wir zur Auffassung, dass dieser Absatz 1bis hier verankert werden muss?

Erstens ist dieser Antrag ein Akt der Ehrlichkeit. Es ist doch ganz klar, dass z. B. bei einer riesigen Migrationswelle zuerst die Interessen unseres Landes und unseres Volkes gewahrt werden müssen und dass die verantwortlichen Behörden zuerst die vitalen Interessen der Schweiz zu berücksichtigen haben. Ich meine, dass man das auch immer gemacht hat oder mindestens hätte machen müssen.

Dies ist in diesem Sinne praktisch eine Nachführung. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn wegen einer schwierigen Lage im nahen Ausland innert kurzer Zeit nicht mehr 10 000, sondern vielleicht 50 000 oder 100 000 Leute kommen. Dann kann es sein, dass die Landesregierung den Entscheid fällen muss, dafür zu sorgen, dass unser Land nur so viele Leute aufnimmt, als für das Land in dieser Situation tragbar sind.

Ich möchte Sie zusätzlich daran erinnern, dass Sie mit der Aufnahme von frauenspezifischen Fluchtgründen im Asylgesetz die Tür zum Asyl Land Schweiz bereits weit geöffnet haben.

Zweitens haben Sie in diesem Rat beschlossen, dass man als temporär Schutzbedürftige nicht nur Kriegsflüchtlinge, sondern auch Leute, die in Situationen allgemeiner Gewalt leben, aufnehmen soll. Durch das Öffnen dieser beiden Türen haben Sie auch die Türe dafür geöffnet, dass dieses Land in seiner Aufnahmefähigkeit an Grenzen stossen könnte.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Ehrlichkeit und um die Interessen des Landes und der Bevölkerung zu wahren, zu Absatz 1bis ja zu sagen.

Ich begründe auch noch den Antrag der Minderheit II. Die Begründung ist sehr einfach. In Artikel 112 Absatz 2 steht, dass Ausländerinnen und Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Es ist doch eine Frage der Konsequenz: Wer die Sicherheit des Landes gefährdet, muss ausgewiesen werden. Wir wollen keine Kann-, sondern eine Muss-Regelung. Ich glaube, dieser Tatbestand ist sehr klar nachvollziehbar und ist auch klar zu regeln.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser beiden Minderheitsanträge.

Hubmann Vreni (S, ZH): Der achte Abschnitt unserer Verfassung betrifft ein Fünftel unserer Bevölkerung, nämlich die Ausländerinnen und Ausländer in unserem Land. Dieser Abschnitt besteht aus einem einzigen Artikel mit zwei Absätzen und enthält Bestimmungen administrativer Art zur Ein- und Ausreise, zu Aufenthalt und Niederlassung und zur Asylgewährung. Er hält zudem fest, dass Ausländerinnen und Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Das ist alles. Mit keinem Wort aber wird erwähnt, wie die ausländische Bevölkerung in unserem Land aufgenommen werden soll, was die Schweiz als Gastland für sie tut. Mit meinem Antrag möchte ich diese Lücke schliessen.

Seit den achtziger Jahren bezeichnet der Bundesrat in allen seinen ausländerpolitischen Strategiepapieren die Integration als wichtigen Teil der Ausländerpolitik. Auch der Bericht der Expertenkommission Hug betont diesen Aspekt. Wie wir heute gehört haben, steht der Bundesrat mit Überzeugung hinter der Forderung nach einer verstärkten Eingliederung der ansässigen Ausländerinnen und Ausländer. Es ist deshalb wichtig, dieses Ziel auch in der Verfassung festzuhalten. Bei der Diskussion um die Nachführung der Bundesverfassung wurde zugesichert, dass auch spruchreife Reformprojekte in den Verfassungsentwurf einbezogen werden können. In bezug auf die Integration von Ausländerinnen und Ausländern besteht offensichtlich die Bereitschaft dazu. Die Abstimmung über den Inhalt des Integrationsartikels des Anag war positiv. Dass die Abstimmung über die Ausgabenbremse nicht die notwendigen 101 Stimmen ergab, hat weniger mit dem Problem der Integration zu tun als mit der Anwesenheitsdisziplin gewisser Nationalrätinnen und Nationalräte. Die Notwendigkeit der Integration an sich war ja unbestritten. Da der Ständerat dem Artikel oppositionslos zugestimmt hat, ist ein Einlenken des Nationalrates voraussehbar.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass Leute, die aus anderen Sprachräumen und Kulturkreisen stammen, mit unseren örtlichen Gegebenheiten vertraut werden, eine unserer Landessprachen lernen und so ihren Platz finden und ihr berufliches und privates Beziehungsnetz aufbauen können. Dies gelingt nur, wenn Bund, Kantone und Gemeinden solidarisch handeln.

Festzuhalten ist noch folgendes: Nur ein kleiner Teil der Ausländerinnen und Ausländer bedarf solcher Massnahmen. 80 Prozent von ihnen leben nämlich bereits seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz, 50 Prozent sogar seit mehr als 15 Jahren. Mehr als 20 Prozent von ihnen wurden übrigens in der Schweiz geboren.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Mit Ihrem Minderheitsantrag, Herr Fehr, ritzen Sie das Non-refoulement-Prinzip. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist dieses Non-refoulement-Prinzip sehr deutlich umschrieben: «Niemand darf in ein Land zurückgeschickt werden, wenn er oder sie an Leib und Leben gefährdet ist.»

Sie wollen mit Ihrem Antrag zu Artikel 112 Absatz 1bis prüfen, ob und welche Ausländer und Ausländerinnen für unser Land tragbar sind. Für unser Land tragbar: Wer bestimmt das? Welche Kriterien müssen Ausländerinnen und Ausländer erfüllen, um für unser Land tragbar zu sein? Jüdische Flüchtlinge waren damals nicht tragbar. Wer sind die nächsten nicht tragbaren, auch wenn sie an Leib und Leben gefährdet sind?

Sie haben gesagt, wir hätten Türen geöffnet, indem wir frauenspezifische Gründe für Frauenflüchtlinge geltend gemacht oder besonderen Schutz für Gewaltflüchtlinge verlangt hätten. Wir haben Frauen- und Gewaltflüchtlingen endlich einen eigenen Status und besonderen Schutz zuerkannt. Das hat nichts, aber auch gar nichts mit einer steigenden Anzahl von Flüchtlingen zu tun; das hat auch nichts mit Türöffnen zu tun, sondern das hat mit Gerechtigkeit zu tun.

Mit Ihrem Antrag, Herr Fehr, nehmen Sie die Forderungen der damaligen Initiative der Schweizer Demokraten auf, die

vom Parlament als ungültig erklärt wurde, eben gerade deshalb, weil das Non-refoulement-Prinzip verletzt worden wäre. Das spricht Bände und sagt genug.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Fehr Hans zu Artikel 112 Absatz 1bis abzulehnen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Vermot, Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, die jüdischen Flüchtlinge hätten im Zweiten Weltkrieg keine Aufnahme in der Schweiz gefunden.

Können Sie mir sagen, welches Land während des Zweiten Weltkrieges in absoluten Zahlen mehr jüdische Flüchtlinge aufgenommen hat als die Schweiz?

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Es geht nicht darum, wer mehr getan hat, sondern darum, dass wir das Richtige nicht getan haben und dass wir leider sehr viele Flüchtlinge abgewiesen und damit in den Tod geschickt haben.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à repousser les trois propositions qui nous sont faites et à vous en tenir au texte tel qu'il est ressorti des délibérations de la commission, et qui correspond aussi pour l'essentiel au projet du Conseil fédéral.

Tout d'abord, l'article 112 reprend le droit actuel, notamment en attribuant une compétence générale à la Confédération en matière de séjour et d'établissement des étrangers. Il faut souligner aussi qu'en la matière, nous ne sommes pas absolument libres, mais que nous sommes tenus de respecter les engagements internationaux que nous avons pris à ce sujet. La commission, avec le Conseil des Etats, estime toutefois qu'à l'alinéa 2, il n'est pas nécessaire de mentionner le Conseil fédéral, et préfère dire que «les étrangers qui menacent la sécurité du pays peuvent être expulsés de Suisse».

Les deux propositions de minorité I et II vont nettement au-delà de la situation actuelle. La minorité I voudrait définir sous quelles conditions on peut accorder l'asile. En mettant des conditions notamment concernant les possibilités d'assumer l'arrivée des réfugiés, la minorité I va au-delà du statu quo, puisqu'elle veut fixer une limite au niveau constitutionnel. Clairement, cette position va au-delà de notre pratique actuelle et va aussi au-delà de la constitution actuelle. Sans doute M. Fehr essaie-t-il d'introduire par la bande un élément qui va dans la direction que défend son organisation.

Je vous invite donc à rejeter cette proposition de minorité I.

Le même argument est valable pour la proposition de minorité II qui voudrait, pour ce qui est de l'expulsion des étrangers «qui menacent la sécurité du pays», changer la formulation potestative en une formule impérative. Là encore, ce serait une formulation trop intransigente qui ne permettrait pas de tenir compte, avec une certaine flexibilité, des situations réelles. Vous savez que parfois il n'est même pas possible, simplement pour des raisons pratiques, d'expulser quelqu'un. La formulation telle que le Conseil fédéral et la majorité de la commission l'ont prévue correspond exactement à la pratique actuelle.

Enfin, en ce qui concerne la proposition Hubmann, elle n'était pas encore disponible en commission et n'a donc pas pu être discutée. Néanmoins, je vous invite à ne pas l'adopter puisque, là aussi, on peut dire qu'elle va en tout cas au-delà des textes actuels, et il ne faut pas surcharger maintenant le texte.

Je vous invite donc, dans un sens comme dans l'autre, à vous en tenir à la version actuelle.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit I möchte mit einem neuen Absatz 1bis die Gewährung von Asyl an die Bedingung knüpfen, dass dies für unser Land «tragbar» ist. Dies wäre sowohl eine Änderung der geltenden Verfassung als auch des Völkerrechts und ginge daher über die Nachführung hinaus. Zudem ist festzuhalten, dass der Begriff «tragbar» wohl kaum ein praktikabler rechtlicher Begriff ist. Die Mehrheit hält dafür, dass dieser Antrag ein Rück-

schritt hinter das geltende Verfassungsrecht wäre und hat ihn mit 26 zu 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die Minderheit II möchte zudem Absatz 2 verstärken und den Bund verpflichten, Ausländer und Ausländerinnen aus der Schweiz auszuweisen, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Auch dieser Antrag entspricht keinesfalls der Nachführung. Er ist mit 28 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt worden.

Frau Hubmann möchte mit ihrem Antrag den Bund verpflichten, die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern. Ihre Kommission hat diese Frage nicht diskutiert, weil ihr der Antrag nicht vorgelegen hat. Das Anliegen ist bisher im Rahmen der Revision des Asylgesetzes diskutiert worden. Wir werden uns im Rahmen der Differenzbereinigung des Asylgesetzes während dieser Session noch einmal damit befassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser – in der Sache wichtige und richtige – Grundsatz tatsächlich verfassungswürdig ist und nicht besser im entsprechenden Gesetz verankert werden sollte. Er würde auf jeden Fall die Nachführung belasten.

Aus diesem Grund ist der Antrag Hubmann abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich zuhänden der Materialien festgehalten haben, dass die redaktionelle Änderung, die der Ständerat und Ihre Kommission vorgenommen haben, keinerlei Beschränkung der heute geltenden Ausweisungsgründe bedeutet und dass Absatz 2 nicht als Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz gemäss Absatz 1 zu verstehen ist. Man hat diese redaktionelle Änderung aus rein formalen Gründen vorgenommen, weil es im Kompetenzteil nicht üblich ist, die zuständige Behörde zu nennen.

Was die Minderheitsanträge anbelangt, so verlangt die Minderheit I eine zweifache Einschränkung im Asylbereich: Zum einen soll die Schweiz nur noch Asyl gewähren, «soweit es für das Land tragbar ist». Asyl sollen zudem nur jene Personen erhalten, die an Leib und Leben gefährdet sind. Damit würde der heute massgebende Flüchtlingsbegriff über die Verfassung eingeschränkt. Wir möchten Sie daher ersuchen, diesen Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen.

Die Minderheit II beantragt in bezug auf Absatz 2, die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden, zwingend vorzusehen. Auch diese zwingende Vorschrift stösst sich am Non-refoulement-Prinzip. Denn: Wenn bei jemandem tatsächlich die konkrete Gefahr der Folter oder sogar des Todes besteht, dann kann eine zwingende Ausweisung nicht in Frage kommen. Wir müssen daher hier die nötige Flexibilität haben – deshalb die Kann- und nicht die Muss-Vorschrift.

Schliesslich zum Antrag Hubmann. Frau Hubmann möchte ein wichtiges Ziel der schweizerischen Ausländerpolitik auf Verfassungsstufe festschreiben, nämlich das Ziel der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Land ein Bleiberecht haben. Wir verfolgen materiell das gleiche Ziel, indem wir Ihnen bei der Revision des Anag einen entsprechenden Artikel vorschlagen, der in Ihrem Rat bisher leider an der Ausgabenbremse gescheitert ist. Ich hoffe sehr, dass dieser Artikel in dieser Session jetzt doch noch auch von Ihrem Rat angenommen wird, nachdem der Ständerat ganz klar – einstimmig – Festhalten beschlossen hat.

Demgegenüber erschien es uns nicht zweckmässig, dieses eine Ziel auf Verfassungsstufe zu heben. Die Ausländerpolitik verfolgt ja auch noch andere Ziele, beispielsweise dasjenige eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung; da müsste man natürlich alle Ziele der Ausländerpolitik in die Verfassung aufnehmen. Das gäbe aber wieder zuwenig Flexibilität in konkreten Situationen. Deswegen hofft der Bundesrat, dass der Integrationsartikel im Anag wirklich noch in dieser Session angenommen wird. Er ist aber der Meinung, dass es nicht opportun wäre, dieses eine Ziel im Unterschied zu anderen auf Verfassungsstufe zu heben.

Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Hubmann abzulehnen.

Art. 112 Abs. 1, 1bis – Art. 112 al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen

Art. 112 Abs. 2 – Art. 112 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	32 Stimmen

Art. 112a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hubmann	67 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Art. 113–116

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 117

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A la suite de la votation populaire de dimanche dernier et de l'acceptation de l'article 24 des dispositions transitoires instituant des mesures visant à équilibrer le budget se pose la question de l'intégration de cet article constitutionnel au sein de la constitution révisée. Le problème en soi n'existe pas puisque dans le message déjà, le Conseil fédéral avait indiqué que les modifications qui surviendraient avant la fin des travaux des Chambres fédérales pourraient être intégrées en cours de procédure.

Il se pose tout juste un problème pratique, c'est-à-dire de savoir quand nous voulons inscrire ce nouveau texte dans la constitution, et de vérifier si des adaptations rédactionnelles sont requises. Je vous propose aujourd'hui d'adopter l'article 117 du projet – qui serait une place possible, mais il y en a d'autres, notamment les dispositions transitoires – et le reste de cette partie A1 sans tenir compte du nouvel article constitutionnel, de telle sorte que nous puissions procéder aujourd'hui encore au vote sur l'ensemble, condition nécessaire pour que le Conseil des Etats puisse commencer, pendant cette session, l'élimination des divergences. Cela ne veut pas dire que la question sera oubliée: mercredi déjà, la commission du Conseil des Etats va siéger pour préparer l'élimination des divergences sur la partie A1, afin de pouvoir traiter cela la dernière semaine de session. Donc, dès mercredi, lorsqu'on aura les résultats des délibérations de la commission du Conseil des Etats, nous saurons de quelle manière cet article pourrait être intégré.

Je vous invite donc aujourd'hui à mener les délibérations, sans tenir compte de ces modifications qu'il n'était matériellement pas possible d'apporter pour aujourd'hui, et de procéder au vote sur l'ensemble, sachant que le Conseil des Etats, Conseil prioritaire d'ailleurs pour cette partie, aura été saisi des propositions de sa commission.

Präsident: Der Rat nimmt Kenntnis davon, dass im Verlauf der Differenzbereinigung bei Artikel 117 das gestern beschlossene «Haushaltziel 2001» noch eingeführt werden wird.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Minderheit unterbreitet Ihnen bei Artikel 117 materiell den gleichen Antrag wie bereits bei Artikel 91. Bei Artikel 91, als es um die Konjunkturpolitik ging, glaubten einige in diesem Rat, unter diesem Titel sei der Spauftrag nicht am richtigen Platz untergebracht. So gebe ich all jenen, die damals Zweifel hatten, jetzt Gelegenheit, den Spauftrag am richtigen Ort unterzubringen. Hier, bezüglich Artikel 117, sollte sich jetzt eine breite Mehrheit finden lassen, wenn die damaligen Beteuerungen tatsächlich Gültigkeit